

## **Ausbildungsvereinbarung für die Nachholbildung FaGe Erwachsene nach Art. 32 (BBV)**

In der Nachholbildung nach Art. 32 (BBV) tragen die Kandidaten die Verantwortung für die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren. Der Betrieb kann die Mitarbeiter/innen bei der Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren begleiten und unterstützen. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung wie beim Lehrvertrag, der/die Mitarbeiter/in während der Ausbildung zu begleiten. Die einzige Vorgabe ist, dass der Betrieb der Begleitung und Durchführung der praktischen Prüfung (IPA) zustimmt.

Die Mitarbeiter/innen behalten ihr normales Arbeitsverhältnis und die Anstellung ist in einem Arbeitsvertrag geregelt. Eventuelle Anpassungen beim Arbeitsvertrag bezüglich des Arbeitspensums oder andere vertragliche Anpassungen müssen geprüft werden. Dazu kann eine Änderungskündigung notwendig sein

Es wird empfohlen, alle Punkte im Zusammenhang mit der Nachholbildung nach Art. 32 in einer Ausbildungsvereinbarung festzuhalten und zu vereinbaren. In dieser Ausbildungsvereinbarung kann alles rund um die Anstellung während der Ausbildung vereinbart und die Bedingungen können individuell festgelegt werden. Im Gegensatz zum Lehrvertrag ist bei der Ausbildung nach Art. 32 eine Verpflichtung nach der Ausbildung möglich.

Folgende Punkte können in einer Ausbildungsvereinbarung festgehalten und vereinbart werden:

### **Betriebliche Bildung**

- Umfang und Form der Begleitung der Mitarbeiter/in (Lernbegleitung, Ausbildungsgespräche, Lerndokumentation)
- Möglichkeit der Einübung der Handlungskompetenzen der Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ gemäss Bildungsplan
- Möglichkeit von Selbststudium

### **Schulische Bildung**

- Besuch der Berufsfachschule (Arbeitszeit oder Freizeit)
- Kostenübernahme Gebühren und Unterrichtsmaterial (Lehrmittel/Laptop)
- Mögliche Unterstützung des Betriebes bei Fragen zum Schulstoff

### **Überbetriebliche Kurse**

- Besuch der üK (freiwillig oder verpflichtend/Arbeitszeit oder Freizeit)
- Kostenübernahme der üK

### **Qualifikationsverfahren**

- Umfang der Vorbereitung auf die IPA durch den Betrieb
- Verpflichtung des Betriebes für die Durchführung der IPA

### **Bedingungen und mögliche Konsequenzen des Betriebes**

- Umfang der Verpflichtung nach Abschluss der Ausbildung
- Leistungsvorgaben der betrieblichen Leistungsziele/Handlungskompetenzen (basiert auf dem Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ)
- Leistungsvorgaben beim Abschluss der Module der Berufskennnisse/Konsequenzen bei Nichtbestehen der Module an der Berufsfachschule
- Klärung Informationsfluss Inhalte und Leistungen in der Berufsfachschule
- Regelung (Rückzahlungsverpflichtung) bei allfälliger Auflösung des Arbeitsvertrages und/oder der Ausbildungsvereinbarung
- Vorgaben für die Begleitung und Durchführung der IPA (Erfüllung Handlungskompetenzen im Betrieb/Abschluss Module)